

Satzung der Stadt Mölln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. Seite 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.-H. 2003, Seite 57), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.02.2014 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße“ für das Gebiet zwischen Stadtsee, Schäferstraße, Mühlenstraße und Wallstraße erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet zwischen Stadtsee, Schäferstraße, Mühlenstraße und Wallstraße liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Zur Minderung bzw. Behebung dieser Missstände sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hauptstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Karte als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2028 durchgeführt werden

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

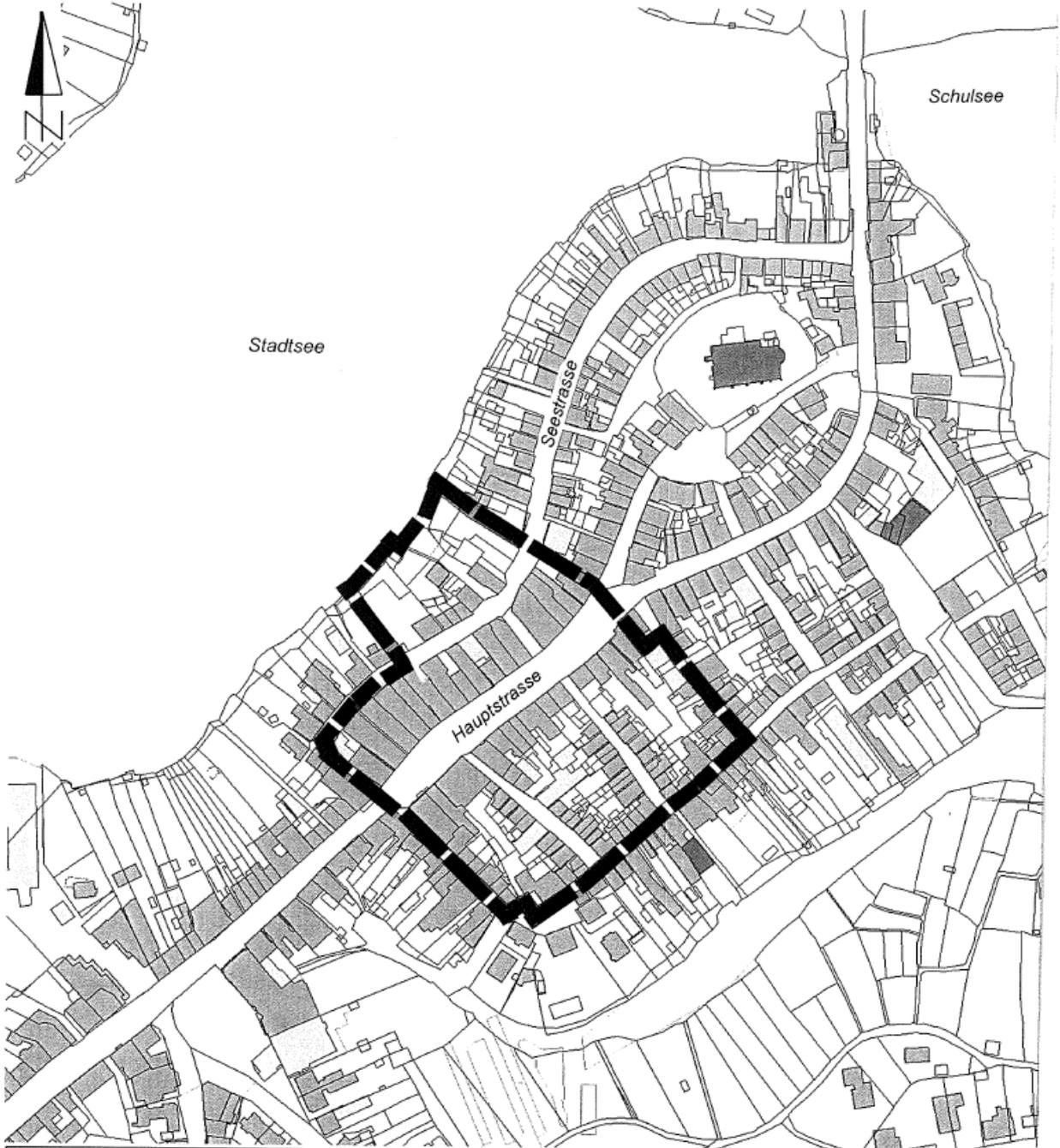
§ 5 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

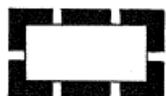
Mölln, 17.04.2014

L.S.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Detlef Fahlbusch
2. stellv. Bürgermeister



**Plankarte zur Satzung über das
förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Hauptstraße“ der Stadt Mölln**



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
des Sanierungsgebiets

Rechtliche Hinweise

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mölln, 17.04.2014

L.S.

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Detlef Fahlbusch
2. stellv. Bürgermeister

Rechtskraft:

Die Veröffentlichung der oben stehenden Satzung ist gemäß § 15 der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ Nr. 96 vom 24.04.2014 erfolgt. Nach § 5 der oben stehenden Satzung ist diese somit am 24.04.2014 in Kraft getreten.